

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2014

Osnabrück, den 19. Dezember 2014

Nr. 21

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	68
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Regionalleitstelle Osnabrück kAöR (Zweite Änderungssatzung) vom 08./09. 12. 2014	68
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 17. 12. 2013 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2014	69
Satzung der Stadt Osnabrück vom 09. 12. 2014 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2015	70
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 17. 12. 2013	74
Satzung zur Änderung der Abwasser- beseitigungssatzung der Stadt Osnabrück vom 24. 3. 2009	74
Satzung der Stadt Osnabrück vom 09. 12. 2014 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2015	75
Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasser- anlagen vom 09. 12. 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	75
Verordnung vom 09. 12. 2014 zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. 09. 2007 in der Fassung vom 12. 11. 2013	77
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Osnabrück vom 07. 11. 2000 über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen (3. Änderungsverordnung)	77
5. Satzung zur Änderung der Vergnügungs- steuersatzung der Stadt Osnabrück vom 06. 11. 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2013	78
Satzung der Stadt Osnabrück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2015	79

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 9. 12. 2014 gemäß § 10 Bau-
gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 517 – Piesberg – 2. Änderung
(vereinfacht)
Planbereich: zwischen Lechtinger Straße, Bundes-
straße 68, Süberweg und Schwarzer Weg

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Fach-
bereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1,
Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen
werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfah-
rens- und Formvorschriften und von Bestimmungen
über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächen-
nutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden un-
beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit
dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der
Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden
sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2
BauGB über die Geltendmachung von Planungsent-
schädigungsansprüchen durch Antrag an den Ent-
schädigungsverantwortlichen (vgl. § 43 BauGB) im Falle
der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-
gensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB
mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag
nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird,
wird hingewiesen.

Osnabrück, 19. 12. 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Regionalleitstelle Osnabrück kAöR (Zweite Änderungssatzung) vom 08./09. 12. 2014

Auf Grund des § 142 des Niedersächsischen Kommu-
nalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom
17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geän-
dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 10. 2014
(Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 3, 4 des Nie-
dersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusam-
menarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember
2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Arti-
kel 5 des Gesetzes vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 279),
und des § 30 der Verordnung über kommunale Anstalten
(KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S.
244) wird folgende zweite Änderungssatzung beschlos-
sen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung der Regionalleitstelle Osnabrück kAöR

Die Satzung der Regionalleitstelle Osnabrück kAöR
vom 16. 12. 2008 in der Fassung der ersten Ände-
rungssatzung vom 28. 06. 2011 wird an die Bestim-
mungen des NKomVG und der KomAnstVO angepasst
und wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 113c NGO“
durch die Worte „§ 143 NKomVG“ ersetzt.

2. Nach § 1 Abs. 7 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswe-
sen der Anstalt erfolgt auf der Grundlage des NKR
nach den niedersächsischen Vorschriften
(NKomVG, GemHKVO, KomAnstVO).“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 111 Abs. 2
Satz 2 NGO“ durch die Worte „§ 138 Abs. 2 Satz 2
NKomVG“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 5 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 und 4“
durch „§ 6 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 8 Satz 1 Buchst. g. werden die Worte „§
113c NGO“ durch die Worte „§ 143 NKomVG“ er-
setzt.

6. In § 5 Abs. 9 werden die Worte „und höherer Dienst-
vorgesetzter“ gestrichen.

7. Nach § 6 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Vorstand übt die Aufsicht über die Kasse
aus. Er kann die Kassenaufsicht einem oder einer
Beschäftigten der kommunalen Anstalt übertragen,
jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kasse be-
schäftigt sind. Die Übertragung an Dritte erfordert
die Zustimmung und Kontrolle des Verwaltungsra-
tes sowie einer ausdrücklichen Regelung der Über-
wachung der Kassengeschäfte. Die § 126 Abs. 2 bis
4 und §§ 40, 41 GemHKVO gelten entsprechend.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden nunmehr die
Absätze 4 bis 7.

8. Nach § 8 Abs. 1 werden die neuen Absätze 2 und 3
eingefügt:

„(2) Zur Abwicklung der Zahlungen und zur Ver-
waltung der Zahlungsmittel richtet die Anstalt eine
Kasse ein.“

„(3) Die Anstalt erstellt vor Beginn eines jeden Wirt-
schaftsjahres einen Haushaltsplan nach den Maßga-
ben des § 113 NKomVG. Bei einer erheblichen Ver-
schlechterung des Jahresergebnisses gegenüber
dem Ergebnishaushalt oder bei der erforderlichen
Aufnahme von Krediten über dem im Finanzhaus-
halt festgelegten Höchstbetrag ist der Haushalts-
plan unverzüglich neu aufzustellen (Nachtrags-
haushaltsplan).“

Der bisherige Absatz 2 wird nunmehr Absatz 4 und
wie folgt geändert:

„(4) Die Anstalt stellt für die Anstaltsträger die Ein-
richtung und den Betrieb der gesetzlich vorge-
schriebenen Rettungsleitstelle sicher. In diesem Zu-
sammenhang erstatten die Anstaltsträger der An-
stalt die notwendigen Kosten, im Regelfall durch
die Übernahme des in der Haushaltssatzung der An-
stalt festgelegten Zuschussbedarfes für die Errich-
tung und den Betrieb der Regionalleitstelle.“

Der bisherige Absatz 3 wird nunmehr Absatz 5, wobei in Satz 1 das Wort „Unterstützungsleistungen“ durch das Wort „Zuschussbeträge“ ersetzt wird.

Der bisherige Absatz 4 wird nunmehr Absatz 6, wobei im letzten Satz die Worte „§ 5 Abs. 8 i)“ durch „§ 5 Abs. 8 l)“ ersetzt werden.

Der bisherige Absatz 5 wird nunmehr Absatz 7, wobei in Satz 1 die Worte „erbringende Unterstützungsleistungen“ durch die Worte „leistende Zuschussbeträge“ ersetzt werden und der letzte Satz des Absatzes gestrichen wird.

Nach § 8 Abs. 7 (neu) wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Ein Rechtsanspruch der Anstalt gegenüber den Anstaltsträgern, über den Zuschussbedarf nach Abs. 4 hinaus weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, besteht gemäß § 144 Abs. 1 NKomVG nicht. Die Anstaltsträger können jedoch im Einzelfall die Gewährung von freiwilligen Unterstützungsleistungen i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NKomVG beschließen, namentlich wenn besondere Gefahrenlagen oder Katastrophenszenarien dies erforderlich erscheinen lassen.

Die Anstalt hat in diesem Fall einen formlosen Antrag bei ihren Trägern zu stellen und diesen zu begründen. Grundsätzlich müssen die Hauptorgane beider (oder aller) Träger den freiwilligen Unterstützungsleistungen zustimmen. Im Regelfall tragen die Anstaltsträger die Leistungen zu gleichen Teilen.“

Der bisherige Absatz 6 wird nunmehr Absatz 9, und wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter Beachtung der §§ 110 ff. NKomVG zu führen. Insbesondere sind, soweit Abschreibungen nicht ausreichen, für die Erneuerung sowie die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Anstalt aus dem Jahresgewinn Rücklagen zu bilden.“

9. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 4“ durch die Worte „§ 8 Abs. 6“ ersetzt.

10. In § 10 wird der vorhandene Absatz zu Absatz 1; dieser wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Ist in der Planung oder Rechnung eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Anstalt zu erkennen, so hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.“

Nach dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Zudem hat der Vorstand dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu berichten.“

11. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresabschluss nach Maßgabe des § 128 NKomVG und der Lagebericht nach Maßgabe des § 289 HGB sind für jedes Geschäftsjahr bis zum 31. 03. des Folgejahres vom Vorstand zu erstellen und zu unterschreiben und beiden Anstaltsträgern vorzulegen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.“

12. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „§ 109 Abs. 1 Ziff. 8 NGO (i.V.m. § 65 NLO)“ durch die Worte „§ 137 Abs. 1 Ziff. 8 NKomVG“ sowie die Worte „§ 100 Abs. 4 bis 6 und § 101 NGO (i.V.m. § 65 NLO)“ durch die Worte „§ 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG“ ersetzt.

Artikel 2 - Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Osnabrück, 08. 12. 2014

Landkreis Osnabrück

Der Landrat
Dr. Lübbersmann

Osnabrück, 09. 12. 2014

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert

Stadt Osnabrück

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 17. 12. 2013 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 09. 12. 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 17. 12. 2013 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Anlage 1 Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

7.1	krankenhausspezifische Abfälle	18 01 01	159,00	€/t
		18 01 04		

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2014 in Kraft.

Osnabrück, den 09. 12. 2014

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 09. 12. 2014
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Straßenreinigung
und Abfallbeseitigung
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 09. 12. 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. 07. 2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2015 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich

- a) bei vierzehntägig einmaliger Reinigung
 - mit 1. Winterdienstpriorität 2,19 €/lfd. m
 - mit 2. Winterdienstpriorität 2,07 €/lfd. m
- b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung
 - mit 1. Winterdienstpriorität 4,39 €/lfd. m
 - mit 2. Winterdienstpriorität 4,15 €/lfd. m
- c) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung
 - mit 1. Winterdienstpriorität 21,94 €/lfd. m
 - mit 2. Winterdienstpriorität 20,74 €/lfd. m
- d) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung
 - mit 1. Winterdienstpriorität 26,32 €/lfd. m
- e) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung
 - mit 1. Winterdienstpriorität 30,71 €/lfd. m

§ 2

Abfallbeseitigung

Gem. § 22 Abs. 1, 3 und § 27 Abs. 1-5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2. 11. 1999 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2015 für den Bereich Abfallbeseitigung folgende Gebühren erhoben:

1.) Feste Abfallbehälter

Die jährliche Gebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) Eine Grundstücksanschlussgebühr in Höhe von 5,40 €/Grundstück,
- b) eine Behältergebühr

aa) für den Restabfall

bei 14-tägiger Abfuhr

- je 40-l-Restabfallbehälter 35,15 €
bei Grundstücken mit 1 Person
(5,40 € Grundgebühr, 29,75 € Leistungsgebühr)
- je 40-l-Restabfallbehälter 64,90 €
bei Grundstücken mit 2 Personen
(5,40 € Grundgebühr, 59,50 € Leistungsgebühr)
- je 60-l-Restabfallbehälter 94,65 €
bei Grundstücken mit 3 Personen
(5,40 € Grundgebühr, 89,25 € Leistungsgebühr)
- je 80-l-Restabfallbehälter 124,39 €
(5,40 € Grundgebühr, 118,99 € Leistungsgebühr)
- je 120-l-Restabfallbehälter 183,89 €
(5,40 € Grundgebühr, 178,49 € Leistungsgebühr)
- je 240-l-Restabfallbehälter 362,38 €
(5,40 € Grundgebühr, 356,98 € Leistungsgebühr)

bei wöchentlicher Abfuhr

- je 660-l-Restabfallbehälter 1.977,09 €
(13,68 € Grundgebühr, 1.963,41 € Leistungsgebühr)
- je 1.100-l-Restabfallbehälter 3.294,30 €
(21,96 € Grundgebühr, 3.272,34 € Leistungsgebühr)
- je 2.500-l-Restabfallbehälter 7.486,22 €
(49,08 € Grundgebühr, 7.437,14 € Leistungsgebühr)
- je 4.500-l-Restabfallbehälter 13.476,86 €
(90,00 € Grundgebühr, 13.386,86 € Leistungsgebühr)

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr erhöht sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr entsprechend der Anzahl der Abfahrten. Bei 14 tägl. Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

bb) für den Bioabfall

bei 14 tägl. Abfuhr

- je 120-l-Behälter 57,00 €
(5,40 € Grundgebühr, 51,60 € Leistungsgebühr)

2.) Gebühren für Einzelleistungen

a) für den Erwerb und die Abfuhr eines 70-l-Restabfallsacks	4,00 €
b) Entsorgung von Sperrmüll (bis 5 m³)	29,00 €
	pro Abfuhrtermin (Regelabfuhr)
Entsorgung von Sperrmüll (bis 5 m³)	70,00 €
	pro Abfuhrtermin (als Expressabfuhr innerhalb von zwei Arbeitstagen oder zum Wunschtermin)
c) für Abfallbehältersonderleerungen (1. Behälter an einem Standort) pro	
40 l-Restabfallbehälter	23,00 €
60 l-Restabfallbehälter	23,50 €
80 l-Restabfallbehälter	24,00 €
120 l-Restabfallbehälter	25,00 €
120 l-Bioabfallbehälter	25,00 €
240 l-Restabfallbehälter	27,00 €
660 l-Restabfallbehälter	32,50 €
1.100 l-Restabfallbehälter	43,00 €
2.500 l-Restabfallbehälter	93,00 €
4.500 l-Restabfallbehälter	165,00 €
für Altpapierbehälter (1. Behälter an einem Standort), soweit die Sonderleerungen nicht am regulären Leerungstag stattfinden:	
60-l Altpapierbehälter	18,50 €
120-l Altpapierbehälter	18,50 €
240-l Altpapierbehälter	16,50 €
660-l Altpapierbehälter	8,50 €
1.100-l Altpapierbehälter	5,50 €
d) für Abfallbehältersonderleerungen (2. und jeder weitere Behälter an einem Standort) und befristet aufgestellte Behälter pro	
40 l-Restabfallbehälter	4,00 €
60 l-Restabfallbehälter	4,50 €
80 l-Restabfallbehälter	5,00 €
120 l-Restabfallbehälter	6,00 €
120 l-Bioabfallbehälter	6,00 €
240 l-Restabfallbehälter	9,00 €
660 l-Restabfallbehälter	20,00 €
1.100 l-Restabfallbehälter	31,00 €
2.500 l-Restabfallbehälter	70,00 €
4.500 l-Restabfallbehälter	140,00 €
e) Für die Bereitstellung eines	
Biofilterdeckels incl. Lieferung und Montage	43,00 €
Biofilterdeckels zur Selbstabholung	25,00 €
Filtersatzes incl. Lieferung und Montage	33,00 €
Filtersatzes zur Selbstabholung	15,00 €
f) 1 Bioabfallzwischenbehälter und	
50 Bioabfalltüten	10,00 €
50 Bioabfallpapiertüten	4,00 €
g) Für die Veränderung des Behältervolumens auf dem jeweiligen Grundstück (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) je Vorgang	22,50 €
h) für den Volservice von Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehältern bis zu einer Entfernung von 50 m vom Standplatz des/der Behälter bis zur nächsten	

für das Müllsammelfahrzeug befahrbaren Straße beträgt die Gebühr pro Jahr:

	40- bis 60 l Abfall- behälter	80- bis 120 l Abfall- behälter	240 l Abfall- behälter
Im Freien			
Bis 50 m ohne Stufen	40 €	45 €	70 €
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	50 €	55 €	90 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	70 €	85 €	Leistung wird nicht angeboten
aus Kellern, Garagen, Schuppen usw.			
Bis 50 m ohne Stufen	50 €	55 €	80 €
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	60 €	65 €	100 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	100 €	130 €	Leistung wird nicht angeboten
Bei mehr als 50 m Entfernung wird pro angefangene 10 m Überschreitung eine zusätzliche Gebühr von 9,90 € pro Abfallbehälter/Jahr erhoben.			
i) Gebühren für Grünabfälle auf bewachten Containerplätzen und dem Recyclinghof Piesberg			
Grünabfälle und Stammholz < 10 cm Durchmesser ohne Baumstubben			
je angefangenem m³			6,00 €
Anlieferungen bis 1 m³ unabhängig von der Gesamtmenge			kostenlos
Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser			
Anlieferung bis zu			Gebühr
0,25 m³			5,00 €
0,50 m³			10,00 €
1,00 m³			20,00 €
je weiterer 0,5 m³ größer als 2 m³			10,00 €
			66,00 €/t
j) für die Inanspruchnahme von sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen			
Abgabemengen bis 1 m³			
Fertigkompost (geseibt-Körnung bis 15 mm)			10,00 €/m³
Mulchkompost (geseibt-Körnung bis 40 mm)			15,00 €/m³
Mulchkompost (geseibt-Körnung größer 40 mm)			8,00 €/m³
Oberbodengemisch			8,00 €/m³
Abgabemengen über 1 m³			
Fertigkompost (geseibt-Körnung bis 15 mm)			15,00 €/t
Mulchkompost (geseibt-Körnung bis 40 mm)			40,00 €/t

Mulchkompost (gesiebt-Körnung größer 40 mm)	35,00 €/t
Oberbodengemisch	10,00 €/t

(Für alle Kompostprodukte wird eine
Mindestgebühr von 2,00 € erhoben)

Transport und Leerung von Abfallpresscontainern, Gartenabfallcontainern und sonstigen Containern	65,00 €/Container
---	-------------------

Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 - 10 m³), offen, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht	15,00 € pro angefangenen Monat
--	-----------------------------------

Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 - 10 m³), gedeckelt, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht	19,00 € pro angefangenen Monat
--	-----------------------------------

Miete von Abrollcontainern (Volumen von 12 - 36 m³), soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht	29,00 € pro angefangenen Monat
--	-----------------------------------

Entsorgung von Abfällen aus baulichen Veränderungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (ohne Bauschutt und Heizkörper)	20,00 €/ angefangener m³
--	-----------------------------

k) Gebühr für in Presscontainern gesammelten gemischten Siedlungsabfall (Abfallschlüsselnummer 20 03 01)	200,00 €/t
---	------------

§ 3

Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

Gem. § 23 Abs. 1, 4, 5 der Abfallwirtschaftssatzung
der Stadt Osnabrück vom 2. 11. 1999 in der jeweils ak-
tuellen Fassung werden für das Wirtschaftsjahr 2015
für den Bereich Abfallwirtschaftszentrum Piesberg in
Verbindung mit den nachfolgenden Anlagen folgende
Gebühren erhoben:

1) Anlage A

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	130,00	€/t
1.2	Sperrmüll	20 03 07 K	130,00	€/t
1.3	Sperrmüll mit Matratzen, Teppich etc.	20 03 07A	240,00	€/t
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02 B	10,00	€/t
2.2	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	130,00	€/t
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04A	240,00	€/t
2.4	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	130,00	€/t
3.1	Altholz Klasse A1 - Rohholz, unbehandelt	17 02 01	50,00	€/t
3.2	Altholz Klasse A2/A3 - ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	50,00	€/t
3.3	Altholz Klasse A4 - ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04H	70,00	€/t
3.4	Altholz Klasse A4 - ohne Teerölimprägnierungen (Bahnschwellen, Strommasten etc.)	17 02 04	120,00	€/t

4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u.ä.	20 02 01	35,00	€/t
4.2	verunreinigte kompostierbare Abfälle sowie Mähgut, Strohballen, Mist, Grassoden u.ä.	20 02 01B 20 02 01M	66,00	€/t
4.3	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08	130,00	€/t
4.4	Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser	20 02 01A	66,00	€/t
5.1	Straßenkehrriecht	20 03 03	54,00	€/t
6.1	krankenhausspezifische Abfälle	18 01 01 18 01 04	159,00	€/t
7.1	alle sonstigen nicht aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle, die nicht die notwendigen Spezifikationen erfüllen (z. B. Kantenlänge)	div.	240,00	€/t
7.2	unsortierte gemischte Abfälle, die vor einer Entsorgung aufbereitet/sortiert werden müssen	div.	400,00	€/t

Pro Anlieferung von kompostierbaren Abfällen aus Garten und Landwirtschaft (wie Laub, Strauchschnitt, Mist, u.ä.) wird eine Mindestgebühr von 6,00 € erhoben. Für alle anderen Abfallarten wird pro Anlieferung eine Mindestgebühr von 30,00 € erhoben.

2) Anlage B: (Kleinanlieferungen)

a)	Gemischte Restabfälle – Anlieferungen bis 2 m³			
	Anlieferung bis zu	Gebühr		
	0,25 m³	5,00 €		
	0,50 m³	10,00 €		
	0,75 m³	15,00 €		
	1,00 m³	20,00 €		
	je weiterer 0,25 m³	5,00 €		
	größer als 2 m³	130,00 €/t		
b)	Sperrmüll – Anlieferungen bis 5 m³			
	Anlieferung bis zu	Gebühr		
	1,00 m³	5,00 €		
	2,00 m³	10,00 €		
	3,00 m³	15,00 €		
	4,00 m³	20,00 €		
	5,00 m³	25,00 €		
	größer als 5 m³	130,00 €/t		
c)	Entsorgung von Matratzen			
	Anlieferung bis zu	Gebühr		
	5 Stück	3,00 €/Stück		
	mehr als 5 Stück	240,00 €/t		
d)	Bauschutt – Anlieferungen bis 2 m³			
	Anlieferung bis zu	Gebühr		
	0,50 m³	5,00 €		
	1,00 m³	10,00 €		
	1,50 m³	15,00 €		
	2,00 m³	20,00 €		
	größer als 2 m³	10,00 €/t		
e)	Asbestzementabfälle, bitumenhaltige Abfälle – Anlieferungen bis 2 m³			
	Anlieferung bis zu	Gebühr		
	0,25 m³	25,00 €		
	0,50 m³	50,00 €		
	0,75 m³	75,00 €		
	1,00 m³	100,00 €		
	je weiterer 0,25 m³	25,00 €		
	größer als 2 m³	130,00 €/t		
f)	Verkauf von			
	Big Bags	25,00 €/Stück		

Säcke für Dämmmaterial (groß)	1,00 €/Stück
Säcke für Dämmmaterial (klein)	0,20 €/Stück
Abladen von Big Bags vom Anlieferungsfahrzeug	
1-3 Big Bags	20,00 €/Stück
4-9 Big Bags	15,00 €/Stück
ab 10 Big Bags	10,00 €/Stück

g)	Annahme von weiteren Abfällen	
	Abfallart	Gebühr
	Grassoden/Böden	15,00 € pro m²
	PKW-Reifen	2,00 € pro Stück
	LKW-Reifen	16,00 € pro Stück
	Traktor-Hinterreifen	32,00 € pro Stück
	Styropor- Formteile (sauber)	16,00 € pro m²
h)	Sortierung von Abfällen (Personalstunde)	35,00 €/Stunde
i)	Sortierung von Abfällen (Maschinenstunde)	45,00 €/Stunde
j)	Fremdwiegung ohne Andienung von Abfällen	5,00 €/Wägung

§ 4

Gebühren für die Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben

(gefährliche Abfälle sind mit einem * gekennzeichnet)

Gemäß § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2.11.1999 in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Wirtschaftsjahr 2015 für die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben folgende Gebühren erhoben:

Lfd. ASN Nr.	Abfallart (interne Bezeichnung)	Gebühren
1.	160209* PCB-haltige Erzeugnisse	3,00 €/kg
2.	160506* Laborchemikalien	6,00 €/kg
3.	200119* Pflanzenschutzmittel	3,00 €/kg
4.	200113* Lösungsmittelgemische	1,00 €/kg
5.	200127* Altlacke/Altfarben	1,00 €/kg
6.	160504* Spraydosen	2,00 €/kg
7.	200117* Fotochemikalien	1,00 €/kg

8.	200115* Laugen-/gemische	3,00 €/kg
9.	200114* Säuren-/gemische	4,00 €/kg
10.	160107* Ölfilter	1,00 €/kg
11.	200126* ölver. Betriebsmittel	1,00 €/kg
12.	060404* quecksilberhaltige Abfälle	17,00 €/kg
13.	200128 Wandfarbe	1,00 €/kg
14.	160509 Feuerlöscher	2,00 €/kg
15.	130205* Altöl	0,10 €/kg
16.	200133* Bleiakumulatoren:	
	Motorradbatterien	1,00 €/Stück
	PKW-Batterien	1,00 €/Stück
	LKW-Batterien	2,50 €/Stück

17. 160602* Nickel Cadmium Batterien 2,00 €/Stück
18. 160504* Druckgasflaschen 19,00 €/kg
Für Kleinstmengen unabhängig von der Abfallart wird eine Mindestgebühr von 1,00 €/Anlieferung erhoben.

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2015 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 09. 12. 2014

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 17. 12. 2013

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Nieders. GVBl. S. 29) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, 8 bis 16 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 09. 12. 2014 die folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 17. 12. 2013 beschlossen:

Artikel 1:

1) § 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührentarif gilt für das Kalenderjahr 2015.

2) In der Anlage (Gebührentarif) werden die Tarife unter 6.4 wie folgt neu gefasst:

6.4	Überbringen oder Versand einer Urne zu einem anderen Friedhof	
6.4.1	im Stadtgebiet	13,00
6.4.2	innerhalb Deutschlands	27,00
6.4.3	in das Ausland	67,00
6.4.4	Abgabe einer Urne an Bestattungsunternehmen	16,50

Artikel 2:

Die Satzung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft.

Osnabrück, den 09. 12. 2014

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Osnabrück vom 24. 3. 2009

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291) i.V.m. den §§ 95, 96 des Nds. Wassergesetzes i. d. F. vom 19. 02. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236) i.V.m. §§ 54 ff WHG i.d.F. vom 31. 07. 2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 09. 12. 2014 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 24. 03. 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 12. 2013, beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 oder die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Voraussetzung dafür ist, dass das Grundstück an einer Straße (Weg, Platz, Grünfläche) angrenzt, in der die öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig vorhanden sind, oder dass das Grundstück durch jeweils einen Zugang oder eine Zufahrt (§ 4 Abs. 2 NBauO) mit der Straße verbunden ist. In allen übrigen Fällen ist Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung, dass ein dingliches, durch Baulast oder Bebauungsplan, abgesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht. Sofern das Grundstück nicht durch die zentrale öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist, hat der Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage zu erfolgen.

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen und ihr das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zuzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass das Grundstück an einer Straße (Weg, Platz, Grünfläche) angrenzt, in der die öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig vorhanden sind, oder dass das Grundstück durch jeweils einen Zugang oder eine Zufahrt (§ 4 Abs. 2 NBauO) mit der Straße verbunden ist. In allen übrigen Fällen ist Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung, dass ein dingliches, durch Baulast oder Be-

bauungsplan, abgesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht. Sofern das Grundstück nicht durch die zentrale öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist, hat der Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage zu erfolgen.

Artikel 3

§ 14 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

- (7) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr des Inhalts aus abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie dessen weitere Behandlung im Klärwerk. Die Anlagen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammte. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Für die Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen kann die Stadt Osnabrück oder ein von ihr zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht beauftragter Dritter ein Fremdunternehmen einsetzen.

Artikel 4

§ 14 Abs. 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (8) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich, zu entleeren. Mehrkammer-Ausfallgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens im zweijährigen Abstand, zu entschlammten.

Der Grundstückseigentümer ist bei abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – bei der Stadtwerke Osnabrück AG, Betrieb Entwässerung, die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen.

Artikel 5

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Für die Herstellung und Erweiterung sowie für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne von § 1 dieser Satzung erhebt die Stadt Abwasserbeiträge und Abwassergebühren nach der städt. Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung und der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.

Artikel 6

Die Satzung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft.

Osnabrück, den 09. 12. 2014

gez. Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 09. Dezember 2014
über die Höhe der Gebühren für die
Benutzung der Abwasserbeseitigung
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5

des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 09. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Haushaltsjahr 2015 folgende Gebühren festgesetzt:

Gebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser je m ³ | 2,37 € |
| 2. für die Ableitung des Niederschlagswassers je m ³ | 0,90 € |
| 3. für die Ableitung sonstigen Wassers je m ³ | |
| a) die Entwässerung von Deponien (Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation) je m ³ | 2,93 € |
| b) für die Ableitung von anderem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation je m ³ | 2,34 € |
| c) für die Ableitung von anderem Wasser in die Niederschlagswasserkanalisation je m ³ | 1,66 € |

§ 2

Gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2015 folgende Gebührensätze festgesetzt:

Gebühren

- | | |
|--|---------|
| a) für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen je m ³ Schlamm | 35,63 € |
| b) für die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben je m ³ Grubeninhalt | 29,21 € |

§ 3

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2015.

Osnabrück, den 09. 12. 2014

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Satzung der Stadt Osnabrück
über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen
vom 09. Dezember 2014
(Gebührensatzung für
Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. v. 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes v. 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), § 96 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236), und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Osnabrück betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 24. September 2009. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Osnabrück Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfuhr des Inhalts aus abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie deren weitere Behandlung im Klärwerk wird nach der jeweils abgefahrenen und behandelten Menge erhoben. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus

- Kosten der Abfuhr und
 - Behandlungskosten im Klärwerk einschließlich anteiliger Gemein- und Verwaltungskosten.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr des
 - Inhalts aus abflusslosen Gruben und
 - Schlammes aus Kleinkläranlagensowie dessen weitere Behandlung im Klärwerk wird jeweils gesondert ermittelt.
 - (3) Die Gebühren werden vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Osnabrück durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer(-in) des Grundstücks, das an die Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue(n) Verpflichtete(n) über. Wenn der/die bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Ein-

gang der Mitteilung bei der Stadt Osnabrück entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inanspruchnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt Osnabrück schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen ist Erhebungszeitraum der jeweilige Teil des Kalenderjahres (abgekürzter Erhebungszeitraum).

§ 5

Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht der Gebührenanspruch mit dem Ende der Gebührenpflicht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und diese ohne weiteres entleert werden können.

Dem Beauftragten der Stadt Osnabrück ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Osnabrück das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osnabrück über

Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 04. Dezember 1984 außer Kraft.

Osnabrück, den 9. Dezember 2014

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Verordnung vom 09. 12. 2014 zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. 09. 2007 in der Fassung vom 12. 11. 2013

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 09. 12. 2014 für das Gebiet der Stadt Osnabrück die folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. 09. 2007 in der Fassung vom 12. 11. 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Abbrennen von Brauchtuumsfeuern

- (1) Brauchtuumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf ausgerichtet sind, pflanzliche oder forstwirtschaftliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen ausschließlich der Brauchtuumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer.
- (2) Brauchtuumsfeuer sind genehmigungspflichtig und spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Abbrenntermin bei der Stadt Osnabrück – Fachbereich Umwelt und Klimaschutz – zu beantragen. Der Antrag hat Angaben zum Veranstalter, zur beabsichtigten Größe und Lage des Brennplatzes zu enthalten.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Genehmigungsbehörde legt auf Grund der Abstände zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrsflächen und Baum- und Gehölzbeständen die maximale Grundfläche und Aufschichthöhe des Brennplatzes fest.

Von einer Genehmigung kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden.

- (3) Es darf ausschließlich unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Brennmaterial darf frühestens einen Tag

vor dem Brenntag auf der für das Feuer vorgesehenen Fläche aufgeschichtet werden.

- (4) Während des Abbrennens muss das Feuer ständig von mindestens einer volljährigen Person beaufsichtigt werden. Diese Person darf den Brennplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

(5) Brauchtuumsfeuer sind verboten

1. auf Grundstücken im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
2. in privat genutzten Kleingärten, auch als Bestandteil von Vereinsanlagen,
3. auf moorigem Untergrund,
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten,
5. in Wäldern und Parkanlagen,
6. auf städtischen Sportanlagen,
7. in Landschaftsschutzgebieten sowie in geschützten Biotopen und sonstigen geschützten Landschaftsteilen nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

2. § 16 Satz 1 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

13. das Abbrennen von Brauchtuumsfeuern nach § 11,

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 09. 12. 2014

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Osnabrück vom 07. 11. 2000 über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen (3. Änderungsverordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 9. Dezember 2014 folgende Änderungsverordnung zur Verordnung der Stadt Osnabrück vom 07. 11. 2000 über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Fahrpreis für die Benutzung einer Taxe setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr, Entgelt für Fahrleistung und Entgelt für Wartezeiten

1. Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt 4,40 €
In der Grundgebühr ist die Fahrleistung für die ersten 1.000 m enthalten.

Die Grundgebühr für ein Großraumtaxi (ab 5 Fahrgäste) beträgt 8,50 €
In der Grundgebühr ist die Fahrleistung für die ersten 1.000 m enthalten.

2. Entgelt für Fahrleistung:

a) Die Fahrleistung für 1.000 m ist bereits über die Grundgebühr enthalten

b) Das Entgelt für die Fahrleistung von 1.001 m bis 3.000 m beträgt

- werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr 2,10 € pro km
(je 47,62 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)

- werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,20 € pro km
(je 45,45 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)

Das Entgelt für die Fahrleistung im Großraumtaxi (ab 5 Fahrgäste) von 1.001 m bis 3.000 m beträgt

- werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr 2,30 € pro km
(je 43,48 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)

- werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,40 € pro km
(je 41,67 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)

c) Das Entgelt für die Fahrleistung über 3.000 m beträgt

- werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr 2,00 € pro km
(je 50,00 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)

- werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,10 € pro km
(je 47,62 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)

Das Entgelt für die Fahrleistung im Großraumtaxi (ab 5 Fahrgäste) über 3.000 m beträgt

- werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr 2,20 € pro km
(je 45,45 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)

- werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,30 € pro km
(je 43,48 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)

3. Wartezeiten

Das Entgelt für die Wartezeiten beträgt 27,00 € pro Stunde

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft.

Osnabrück, den 9. Dezember 2014

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**5. Satzung zur Änderung
der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Osnabrück vom 06. 11. 2007,
zuletzt geändert durch Satzung
vom 17. Dezember 2013**

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 09. 12. 2014 folgende 5. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Osnabrück vom 06. 11. 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 8 und 9 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

3. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 10 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) 60,00 €

b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) 30,00 €

c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 420,00 €

d) Musikautomaten 13,00 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Osnabrück, den 09. 12. 2014

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Satzung der Stadt Osnabrück
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 10, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), sämtlich in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 09. 12. 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v.H.
2. Gewerbesteuer 440 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Osnabrück, den 09. 12. 2014

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.